

(2) Die Prüfungspflicht erstreckt sich auf den wirtschaftlichen Wert für die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik sowie auf die Selbständigkeit, Homogenität und Beständigkeit. Die Prüfung auf Selbständigkeit, Homogenität und Beständigkeit wird nach dem gleichen Verfahren durchgeführt wie zur Erteilung des Sortenschutzes.

(3) Sorten im Sinne der Sortenschutzverordnung sind folgende Züchtungsprodukte:

Zuchtsorten, Stämme, Linien, Klone und Hybriden unabhängig davon, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden sind, natürlichen oder künstlichen Ursprungs ist.

§ 3

Anmeldung zur Zulassung

(1) Die Anmeldung zur Zulassung hat bei der Zentralstelle für Sortenwesen der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Zentralstelle genannt) in 8255 Nossen, Kr. Meißen, zu erfolgen. Die Anmeldung erfolgt mittels Vordruck und beigefügter Beschreibung der Sorte. Die Unterlagen sind in vierfacher Ausfertigung in deutscher Sprache einzureichen. Die Anmeldevordrucke sind bei der Zentralstelle anzufordern.

(2) Die Anmeldung der Sorten erfolgt unter einer Stamm- oder Sortenbezeichnung. Der Stammbezeichnung haben Institute der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR, LPG, GPG, VEG und deren kooperative Abteilungen Pflanzenproduktion sowie sonstige Betriebe und Einrichtungen, die ihren Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, den Ort des Sitzes oder den Namen des Betriebes, der Genossenschaft oder der Einrichtung voranzusetzen. Die Bezeichnung darf vom Tage der Anmeldung bis zur Zulassung nicht geändert werden.

(3) In der Beschreibung der Sorte sind die wesentlichen morphologischen und physiologischen Merkmale anzugeben. Sie kann durch Abbildungen ergänzt werden.

(4) Von Anmeldern, die in der Deutschen Demokratischen Republik weder Niederlassung noch Wohnsitz haben, ist anzugeben, ob die Sorte bereits in anderen Staaten zugelassen oder zur Zulassung angemeldet wurde. Diese Angaben sind in der Anmeldung mit Bezeichnung und Datum anzugeben.

(5) Die Anmeldung zur Zulassung zur Vermehrung und zum Vertrieb kann erfolgen, wenn die Zuchtarbeit soweit abgeschlossen ist, daß die Sorte folgenden Anforderungen entspricht:

- Bei Kulturpflanzenarten mit ungeschlechtlicher Vermehrung müssen die Sorten einheitlich sein.
- Bei selbstbefruchtenden Kulturpflanzenarten mit geschlechtlicher Vermehrung können die Sorten aus einer Linie bestehen oder aus mehreren Linien zusammengesetzt sein, wobei in letzterem Falle eine weitgehende Ausgeglichenheit gewährleistet sein muß.
- Bei fremdbefruchtenden Kulturpflanzenarten mit geschlechtlicher Vermehrung müssen die Sorten im Bestand weitgehend einheitlich erscheinen.

Die Variabilität kann bei den einzelnen Sorten je nach Art und züchterischer Entstehung verschieden sein. Über den zulässigen Grad der Variabilität entscheidet die Zentralstelle. Werden wichtige Anforderungen nicht erfüllt, kann die Anmeldung zurückgewiesen werden.

§ 4

Vertretung

Für Anmelder, die in der Deutschen Demokratischen Republik weder Wohnsitz noch Niederlassung haben, kann die Zulassung der Sorte zur Vermehrung und zum Vertrieb in der Deutschen Demokratischen Republik nur erteilt werden, wenn sie sich vertreten lassen. Die Vertretung wird vom VEB Saat- und Pflanzgut Berlin wahrgenommen.

§ 5

Registerführung

(1) Bei der Zentralstelle sind das Prüfungs- und Sortenregister zu führen.

(2) Nach Prüfung der Anmeldung auf Zulassung zur Vermehrung und zum Vertrieb erfolgt die Eintragung in das Prüfungsregister. Als Tag der Anmeldung gilt das Datum des Poststempels des eingeschriebenen Briefes.

(3) Die Anmeldung erfolgt für Sorten, die in der Deutschen Demokratischen Republik gezüchtet wurden, mit der Aufnahme in die Hauptprüfung, für Sorten aus anderen Staaten mit der Aufnahme in die Vorprüfung oder Hauptprüfung.

(4) Mit der Zulassung der Sorte zur Vermehrung und zum Vertrieb in der Deutschen Demokratischen Republik durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erfolgt unter gleichem Datum die Eintragung in das Sortenregister. Die Eintragung einer Sorte in das Sortenregister hat die Löschung im Prüfungsregister zur Folge. Mit dem Widerruf der Zulassung einer Sorte durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erfolgt die Löschung im Sortenregister.

§ 6

Prüfung des wirtschaftlichen Wertes

(1) Der wirtschaftliche Wert einer Sorte ist in Parzellen- und Produktionsprüfungen sowie in besonderen Resistenz- und Qualitätsuntersuchungen zu ermitteln. Die Prüfungen sind nach den neuesten methodischen Erkenntnissen der Wissenschaft und entsprechend den Erfordernissen der fortgeschrittensten industriemäßigen Produktionssysteme durchzuführen.

(2) Die Wertprüfung hat folgende Komplexe der Gebrauchswerte der Sorten zu berücksichtigen:

- genetisch bedingte Ertragsleistung unter verschiedenen ökologischen Bedingungen zur Ermittlung von Empfehlungen für einen standortgerechten Anbau,
- spezifische agrotechnische Anforderungen, die die Sorte zur Erzielung von Höchstserträgen bei Anwendung der möglichen Intensitätsfaktoren wie Düngung, Bewässerung u. a. stellt,
- Grad der Ertragssicherheit,
- Eignung für fortgeschrittene industriemäßige Produktionsmethoden bei Anbau, Pflege und Ernte,
- Eignung für die industriemäßige Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Vermarktung der Erzeugnisse,
- innere und äußere Qualitätseigenschaften, einschließlich der Verdaulichkeit bei Futterpflanzen sowie des Zierwertes bei Zierpflanzen und Ziergehölzen,
- Eignung für die Erzielung von hohen und sicheren Erträgen an Saat- und Pflanzgut unter Einbeziehung der Vermehrung.

§ 7

Bewertungsmaßstäbe

Für die Zulassung einer Sorte zur Vermehrung und zum Vertrieb muß diese in der Gesamtheit der wichtigsten wertbestimmenden Eigenschaften den geforderten Parametern entsprechen oder im Vergleich zu bekannten Spitzensorten der Deutschen Demokratischen Republik oder anderer Staaten bei ihrem Anbau in der Deutschen Demokratischen Republik einen deutlichen Fortschritt nachweisen oder anderweitig von volkswirtschaftlichem Interesse sein.

§ 8

Prüfungsverfahren

Bei der Durchführung der Prüfungsverfahren sind hochleistungsfähige Sorten in kürzester Frist zur Vermehrung und zum Vertrieb zuzulassen, wenn die Versuchs- und Unter-